

## Hygienekonzept für Chorproben sowie Chorgesang in Gottesdiensten in der Warnstufe (Stand 24. Februar 2022)

### 1. Was ist vor der Aufnahme der Proben zu klären

Name des Chores	
Raum	
ggf. Genehmigung zur Sondernutzung eines Raumes	
Anwendung der 3G-Regel	
Verfügbare Fläche	
Gruppengröße	
Probenzeit und Anzahl der Lüftungspausen	
Möglichkeit zur Handdesinfektion	
Lüftungsmöglichkeit	
Möglichkeit der CO <sup>2</sup> -Messung	
Name, Datum und Unterschrift der/des Hygieneverantwortlichen	

### 2. Voraussetzungen

- Die Chorleitung und der Rechtsträger des Chors (z.B. Kirchengemeinde, Verein etc.) tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle und ggf. Kontakt zu den einschlägigen Behörden.
- Es ist mindestens ein/e Hygieneverantwortliche/r zu bestimmen, der/die auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe achtet.
- Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorgaben und die Kontrolle der

Genesenen-, Geimpften- bzw. Testnachweise verantwortlich. Bei der Prüfung der Impfnachweise müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen werden. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App geprüft werden. Damit ist der Zutritt ab sofort allein mit dem gelben Impfausweis nicht mehr möglich, es muss der QR-Code per App oder in Papierform mitgeführt werden.

- Hygienehinweise sind allen Sänger/innen im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Probe mitzuteilen.
- Es ist notwendig, von allen Beteiligten eine Bestätigung über die Einhaltung der Corona-Hygienemaßnahmen einzufordern. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme notwendig (vgl. Formular am Ende).
- Die Erfassung der Teilnehmer/innen ist nicht notwendig.
- An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen.
- Chorleiter/innen und sonstige Verantwortliche sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert sein.

### **3. Regeln und Maßnahmen**

Für die **Warnstufe** gelten unter Berücksichtigung der elften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. Februar 2022 nachstehende Regeln und Maßnahmen:

#### **Impfschutz oder Testung**

- Es gilt die sog. 3 G- Regel, d. h. nicht genesene und nicht geimpfte Personen müssen einen negativen tagesaktuellen Antigen-Schnelltest oder eines PCR-Test vorlegen.
- Der erforderliche Nachweis eines negativen Tests kann erbracht werden durch
  - die Bescheinigung eines Leistungserbringers (Teststation),
  - den Nachweis eines Tests beim Arbeitgeber oder
  - einen Selbsttest vor Ort unter Aufsicht.
  - Zur Testung bietet sich die ACV-Teststrategie an: <https://www.acv-deutschland.de/aktuelles/rueckkehr-der-kostenlosen-buergetests>

Bei Schülerinnen und Schülern bis einschließlich 17 Jahre genügt weiterhin die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule, da sie regelmäßig in der Schule getestet werden. Nur in den Ferien benötigt es zusätzliche tagesaktuelle (d.h. im Rahmen der letzten 24 Stunden durchgeführte) Testnachweise bei ungeimpften und nicht genesenen Schüler/innen.

- Kinder bis einschließlich fünf Jahre und sechs- und siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind, müssen keinen Testnachweis vorlegen.

#### **Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung**

- Innerhalb geschlossener Räume muss (auch am Platz) ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske getragen werden. Im Freien besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske dann, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Ausnahmen sind in der Corona-Landesverordnung vom 23. Februar 2022 geregelt.

- FFP2-Schutzmasken oder vergleichbare Atemschutzmasken sollten für diejenigen Sänger/innen zur Verfügung stehen, die ihre Mund-Nasen-Bedeckung vergessen haben.
- Während des Singens sowie im Rahmen der Berufsausübung bei allen musikalischen Darbietungen muss keine Maske getragen werden.

### **Teilnehmerzahlen und Abstände**

- Für Proben und Konzerte gelten hinsichtlich der Teilnehmerzahl die Vorgaben der Corona-Landesverordnung bei Kulturveranstaltungen:
  - in geschlossenen Räumen maximal bis zu einer Auslastung von 60 Prozent der zugelassenen räumlichen Kapazität (bis zu 6000 Personen)
  - im Freien maximal bis zu einer Auslastung von 75 Prozent der zugelassenen räumlichen Kapazität (bis zu 25000 Personen).
- Für das Singen in Gottesdiensten gelten diese Kapazitätsgrenzen nicht.
- Beim Singen kann die Maske abgelegt werden, wenn die Einhaltung des Abstandes von 1,50 Meter nach vorne/hinten sowie 1 Meter zur Seite gewährleistet ist.
- Beim Singen mit Maske kann auf die Einhaltung der Abstände verzichtet werden.
- Für Bläser/-innen gelten dieselben Regelungen wie für die Sänger/-innen.

### **Raumgröße:**

- Die Räumlichkeiten müssen groß genug sein, sodass die empfohlenen Abstandsregeln eingehalten werden können. Es empfiehlt sich, möglichst hohe Räume zu nutzen.
- Es sollte möglichst mit festen Gruppen immer in den gleichen Räumen geprobt werden.

### **Rhythmisierung:**

- Sollten mehrere Chorgruppen nacheinander proben, so ist zwischen den Proben eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen, um ausreichende Belüftung zu gewährleisten.

### **Lüftung**

- Bei Chorproben muss spätestens nach 30 Minuten eine Pause mit gründlicher Lüftung erfolgen.
- Der Einsatz eines CO<sub>2</sub>-Messgeräts wird empfohlen, um bei Erreichen der nachstehenden Grenzwerte eine gründliche Lüftung einzuleiten.
  - Der CO<sub>2</sub>-Gehalt der Raumluft sollte vor und nach dem Lüften in der Raummitte möglichst zwischen 400 und 500 ppm betragen.
  - Bei CO<sub>2</sub>-Konzentrationen über 800 ppm ist eine sofortige Lüftungspause erforderlich.
- Bei Einsatz einer Klimaanlage muss vorher mit dem Hersteller deren Funktion im Hinblick auf eine Aerosolanreicherung oder -verminderung abgeklärt werden.

### **Dauer der Veranstaltungen**

- Die Probendauer ist in Beziehung zu setzen zur Größe des Raumes, zur Anzahl der Teilnehmer und zu den Lüftungsmöglichkeiten und Lüftungsmodalitäten.

### **Hygiene**

- Die allgemein gültigen AHA+L-Regeln sind einzuhalten.
- Die Möglichkeit zur Handdesinfektion muss vor Ort gegeben sein.
- Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, sich möglichst wegzudrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch zu husten und zu niesen, das danach entsorgt wird.

**Umgang mit Risikogruppen:**

- Personen, die einer Risikogruppe angehören, müssen auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme an Chorproben hingewiesen werden.
- Nehmen Personen einer Risikogruppe nach chorseitig erfolgter Information dennoch freiwillig an Chorproben teil, so handeln sie vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung.

**Ausschluss von der Chorprobe:**

- Personen, die
  - positiv getestet oder als positiv eingestuft gelten,
  - in Quarantäne sein müssen,
  - Symptome von Covid 19 zeigendürfen grundsätzlich nicht an Probe oder Auftritten teilnehmen.

**5. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:**

- Zeigen Sänger/innen Anzeichen einer Atemwegserkrankung bzw. anderer Symptome von Covid 19, sind sie von der Probe umgehend auszuschließen.

## Einwilligung zur Teilnahme an Proben in Zeiten der COVID-19-Pandemie

Hiermit bestätige ich (Name) \_\_\_\_\_,  
dass ich mit der Teilnahme (meines Kindes \_\_\_\_\_) an den Proben  
und Auftritten des Chores (Name, Ort)

---

in Zeiten der Corona-Pandemie auf eigenes Risiko einverstanden bin.

Ich habe die vom Chor getroffenen Schutzmaßnahmen zur Kenntnis  
genommen. Die vorgeschriebenen persönlichen Hygienemaßnahmen  
entsprechend des Konzeptes vom \_\_\_\_\_ werde ich  
nach bestem Wissen und Gewissen befolgen.

---

Datum

---

Unterschrift